



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Warendorfer Str. 25  
48145 Münster

Aktenzeichen:  
322 - 6003.9.1  
bei Antwort bitte angeben

**Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die freiwillige Förderung  
von Familienzentren im Haushaltsjahr 2009 (Januar - März 2009)  
Kapitel 15040 Titel 633 82**

Frau Böttcher-Ogrodnik  
Telefon 0211 8618 - 3302  
Telefax 0211 8618 - 53302  
roswitha.boettcher-  
ogrodnik@mgffi.nrw.de

2. Januar 2009

Hiermit weise ich Ihnen gemäß § 34 Landeshaushaltsordnung bei Einzelplan 15 Kapitel 15 040 Titel 633 82 Ansatzmittel in Höhe von

**1.809.000,00 EURO**

zur Bewirtschaftung für den Zeitraum Januar bis März 2009 zu.

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2009 (Erlass vom Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2008) sowie § 44 LHO nebst VV sind zu beachten.

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mgffi.nrw.de  
www.mgffi.nrw.de

Ich weise daraufhin, dass sich die Regelungen dieses Erlasses ausschließlich auf die freiwillige Förderung zukünftiger Familienzentren, die sich im Entwicklungsjahr befinden, beziehen. Das heißt, sowohl die Einrichtungen, die im Kindergartenjahr 2008/2009 erstmalig von den Jugendämtern benannt wurden als auch die Einrichtungen, die im Kindergartenjahr 2007/2008 das Entwicklungsjahr begonnen haben einschließlich der Einrichtungen, die das Entwicklungsjahr nicht erfolgreich absolviert haben, werden nach diesem Erlass gefördert.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Die Einrichtungen müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres zertifiziert werden.



IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Die gesetzliche Förderung erfolgt unabhängig von der hier geregelten freiwilligen Förderung nach einem gesonderten Verfahren.

Seite 2 von 4

Zur Bewirtschaftung treffe ich folgende Regelungen:

1. Das Land gewährt im Rahmen der festgelegten Planungsziele einen finanziellen Zuschuss für die Familienzentren, die nicht nach KiBiz gefördert werden. Die Haushaltsmittel sind sowohl für die Leitung, Koordinierung und das Management des Familienzentrums wie auch dafür vorgesehen, dass das Familienzentrum die für die Aufgabenstellung notwendigen Angebote bereitstellt oder für die Finanzierung kooperativer Leistungen anderer Institutionen verwendet. Die Mittel können in gleicher Weise für die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen für das Familienzentrum (zusätzliches Personal; Finanzierung von Überstunden, Leistungsanreize oder Fortbildung) oder für Beratungsleistungen eingesetzt werden. Auf eine konkrete Aufteilung der Mittel ist verzichtet worden, um den Trägern eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit einzuräumen.
2. Die neuen Einrichtungen sind verpflichtet, sich sobald wie möglich bei der vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichteten Zertifizierungsstelle für das Gütesiegel anzumelden, sofern dies nicht bereits geschehen ist. Die Zertifizierungsstelle setzt zeitgleich zur Benachrichtigung der Familienzentren die Jugendämter über das Ergebnis der Zertifizierung in Kenntnis.
3. Einrichtungen, die im Rahmen des laufenden Modellprojektes der Bundesregierung als Mehrgenerationenhaus gefördert werden, können eine Landesförderung nur erhalten, wenn es sich bei den Familienzentren um eigenständige Projekte handelt, die räumlich, wirtschaftlich und personell vom Mehrgenerationenhaus unabhängig sind.
4. Die Landesmittel sind dem Träger der Einrichtung als Festbetrag zur Verfügung zu stellen. Das Jugendamt kann einen eigenen, ergänzenden Zuschuss leisten.

5. Die Bewilligungsbescheide sind den Zuwendungsempfängern - sofern die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen - umgehend zu erteilen. Abweichend von Ziffer 7.2 VVG zu § 44 LHO ist die Zuwendung in einer Summe auszuführen. Das Jugendamt ist verpflichtet den Landeszuschuss in Gänze an den Träger der Einrichtung weiterzuleiten. Mittelempfänger ist im Regelfall eine Kindertageseinrichtung. Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

Ich gehe davon aus, dass die Auszahlungen an die Zuwendungsempfänger bis spätestens 01.02. 2009 erfolgt sind. Sollte dies nicht möglich sein, so bitte ich umgehend um entsprechenden Bericht. Durch Rechtsmittelbehelfsverzicht kann der Träger eine frühzeitigere Auszahlung der Landesmittel bewirken. Ich bitte darum, die Antragsteller hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, die örtlichen Jugendämter ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung und Weiterleitung der Haushaltsmittel an die Träger umgehend erfolgt.

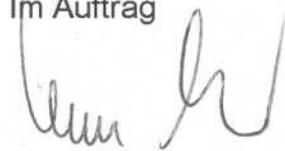
6. Ich bitte, mir die zusammengefassten Daten der nach diesem Erlass geförderten Familienzentren gemäß der Anlage des Erlasses vom 12.07.2007 bis zum 10.02.2009 sowie bis zum 01.09.2009 zuzuleiten.
7. Im Hinblick auf den Verbund verweise ich auf die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes zuletzt geändert am 14.11.2008. Gemäß § 12 Absatz 5 im Teil 3 zum Gütesiegel "Familienzentrum NRW" soll ein Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs 2 Kinderbildungsgesetz (Verbund) höchstens aus fünf Einrichtungen bestehen, da der sozialräumliche Bezug dadurch erhalten bleibt, die Angebotsstruktur und die Verantwortungsstruktur überschaubar sind und das Zertifizierungsverfahren noch handhabbar ist. Entsprechende Ausnahmeanträge sind weiterhin dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmi-

gung vorzulegen. Im Rahmen solcher Verbände kann im Einzelfall der Empfänger der Landesmittel auch eine Einrichtung sein, die keine Kindertageseinrichtung ist (z.B. eine Familienbildungsstätte oder eine Familienberatungsstelle).

Die Einrichtungen eines Verbundes sollen in einem Umkreis von 3 km liegen. Ausnahmen für den ländlichen Bereich können von der örtlichen Jugendhilfeplanung zugelassen werden und sind den Landesjugendämtern mitzuteilen.

Jedes Verbund-Familienzentrum erhält ebenso wie ein Einzel-Familienzentrum eine Förderung in Höhe von 12.000,00 €. Im begründeten Ausnahmefall werden Ausnahmen zugelassen. Ausnahmeanträge diesbezüglich sind dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung vorzulegen. Eine begründete Ausnahme kann bei einem Verbund-Familienzentrum mit mindestens vier Kindertageseinrichtungen gegeben sein; Voraussetzung ist ein erhöhter Koordinierungsaufwand. Dieser erhöhte Aufwand wird mit einem weiteren Förderpaket abgegolten, vorausgesetzt, die festgelegten Planungsziele sind noch nicht ausgeschöpft. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Erlasse vom 16.06. 2008 und 17.06.2008.

Im Auftrag



Prof. Klaus Schäfer